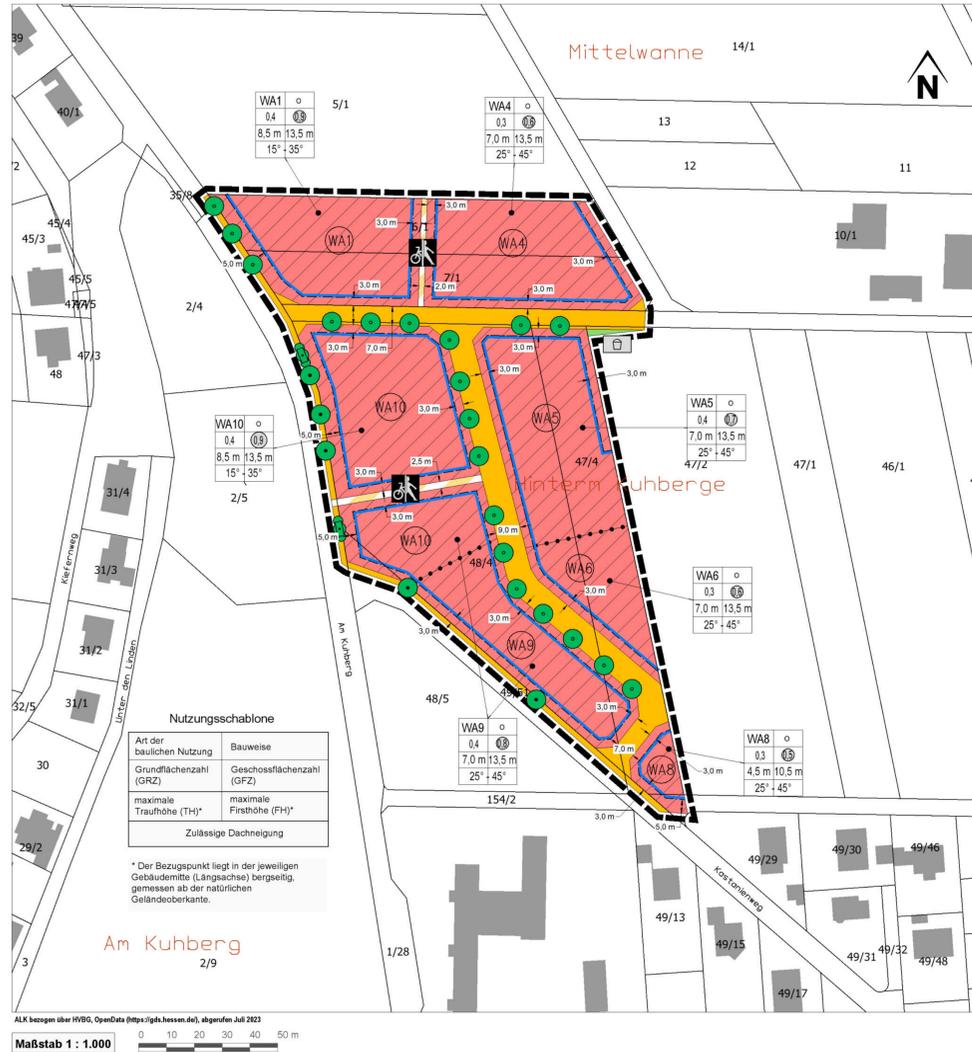


PLAN UND PLANZEICHEN
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“



HINWEISE DURCH PLANZEICHEN
Planzeichen ohne Festsetzungscharakter - Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

90/10 Flurstücksgrenzen
 Fl. 6 Flurbzeichnung
 Vorhandene Gebäude
 10.0 m Bemessung

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs sind nur nachrichtlich

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 179) geändert worden ist.
Planzeichenverordnung 1950 (PlanZV) vom 18. Dezember 1950 (BGBl. 1951 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2019 (BGBl. I S. 1274) 2021 IS. 1223, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1762) geändert worden ist.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2365), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 179) geändert worden ist.
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2023 (BGBl. I S. 440), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 68) geändert worden ist.
Hessische Naturschutzverordnung (HNatSchV) vom 25. Mai 2023, bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Nr. 18/2023, H. 13614 am 7. Juni 2023.
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2016 (GVBl. S. 198) zum Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesrechtlicher, -regelnder und -anordnender Verordnungen vom 28. Mai 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571).
Hessische Denkmalschutzverordnung (HDSchV) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2023 (GVBl. S. 99).
Hessisches Wasserrecht (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2023 (BGBl. I S. 187) geändert worden ist.
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVG) in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).
Stellplatzsatzung der Stadt Naumburg in der aktuell geltenden Fassung

PLANZEICHENERKLÄRUNG / PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsfächen
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Rad- und Gehweg
 - Öffentliche Grünflächen
 - Spielplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgränzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzen: Einheimische, standortgerechte Laubbauhochstämme
 - Erhaltung: Bäume
 - Erhaltung: Sonstige Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgränzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgränzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Die gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
 - 2.1 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird in den Wohngebieten wie folgt festgelegt:

	WA1, WA10	WA4, WA5, WA6, WA9	WA8
Traufhöhe (TH)	8,50 m	7,0 m	4,5 m
Firsthöhe (FH)	13,5 m	13,5 m	10,5 m
 - Die Traufhöhe wird bergseitig im mittleren Gebäudebereich von der Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche im Schnittpunkt mit Außenwand und Dachhaut gemessen.
 Die Firsthöhe wird bergseitig von der an der mittleren Stelle gelegenen, natürlichen Geländeoberfläche gemessen. Der untere Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlage wird vom Abschnitt des gewachsenen Bodens am Standort des Gebäudes gemessen.
 - 2.2 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im WA4, WA8 und WA9 auf 0,3 festgesetzt, im WA1, WA5, WA9 und WA10 auf 0,4. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird im WA1 und WA10 auf 0,9 festgesetzt, im WA4 und WA6 auf 0,6, im WA5 auf 0,7 und im WA8 auf 0,5.
 - 2.3 Festgesetzt wird die offene Bauweise.
- Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - Zur Minderung des Regenwasserabflusses in das kommunale Abwassersystem (Trennsystem) sind grundstücksbezogene Regenrückhalteanlagen zu errichten. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten. Pro m² versiegelter Fläche ist ein Rückhaltvolumen von 20 l sicherzustellen (z.B. Erdbecken, Zisterne). In das öffentliche Abwassernetz dürfen pro m² versiegelter Fläche max. 4 l pro Stunde eingeleitet werden.
 - Zur weiteren Reduzierung des Regenwasserabflusses in das kommunale Entwässerungssystem kann unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben Niederschlagswasser für private Zwecke sowie zur Bewässerung der nicht befestigten Grundstücksflächen bzw. dessen Versickerung auf dem Grundstück zugelassen werden. Die Anlage von Zisternen wird zugelassen.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT (Fortsetzung)
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/BauNVO)

- Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - 4.1 Freiflächen / private Grünflächen: Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächen haben eine Baum- und Strauchpflanzung aufzuweisen. Je 450 m² der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein Laubbau (gem. unten aufgeführter Pflanzliste private Grünflächen) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12 cm – gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche – haben. Die nicht überbaubaren bzw. nicht versiegelten Flächen der Grundstücke sind als strukturreicher Hausgarten anzulegen. Intensiv genutzte Flächen, wie Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten, dürfen 30 % dieser Flächen nicht übersteigen. Bestandteile eines strukturreichen Hausgartens können sein: Freiwasserrandhecke, Baumreihen, Krautweiden, Staudenpflanzungen, Fassadenbegrünungen, Teiche, Trockenmauern etc. Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege genutzt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.
 - 4.2 Stellplätze: Auf den Stellplatzflächen im Wohngebiet sind mindestens je 4 Stellplätze ein Laubbau (gem. unten aufgeführter Pflanzliste private Grünflächen) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12 cm – gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche – haben. Die Verwendung wasserundurchlässiger Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Stellplätze sind wasserundurchlässig herzustellen (wassergebundene Decke, Drainpflaster, Fugenpflaster mit Abstandhalter, Rasenschotter etc.).
 - 4.3 Anpflanzen von Laubbauhochstämmen: Die im Plan zeichnerisch festgesetzten Laubbäume sind als Hochstamm in der Mindestqualität 3cv, mit Ballen, SU12-14 (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Von der festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
 - 4.4 Erhalt von Laubbäumen: Die im Plan als zu erhalten dargestellten Bäume sind einschließlich ihres Wurzelbereiches vor schädigenden Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, gemäß DIN 18620 zu schützen. Abgängige Bäume sind, wie unter 'Anpflanzen von Laubbauhochstämmen' ausgeführt, zu ersetzen.
 - 4.5 Pflanzenliste private Grünflächen:

Bäume – Obstbäume:	(Acer campestre)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Obstbäume in lokalen Sorten (Apfel, Birne, Kirsche)	
Sträucher:	
Hasel	(Corylus avellana)
Gem. Schneeball	(Viburnum opulus)
Rose Heckenrosche	(Lonicera xylosteum)
Hunds-Rose	(Rosa canina)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Weißdorn	(Crataegus monogyna bzw. oxyacantha)
Roter Hartweige	(Cornus sanguinea)
Ziersträucher:	
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Edel-Flieder	(Syringa vulgaris-Sorten)
Rote Johannisbeere	(Ribes rubrum)
Wildrosen (diverse Sorten, wie z.B. Mandarin-Rose, Kragen-Rose, Wein-Rose...)	
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - 5.1 Leuchtmittel / insektenfreundliche Beleuchtung: Für Außenbeleuchtung und Werbelicht sind energiesparende Leuchtmittel mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin zu verwenden (warmes Weißlicht mit 2.700-3.000 Kelvin oder gelbes bzw. bernsteinfarbenes Licht mit ca. 1.800 Kelvin).
 - 5.2 Externe Kompensationsmaßnahmen:



HINWEISE

Externer Teilgeltungsbereich B
 Extensionierung von bestehendem Grundstück auf Flurstück 1/2, Flur 5 in der Gemarkung Altendorf (2-407 m²). Es gelten folgende Vorgaben:

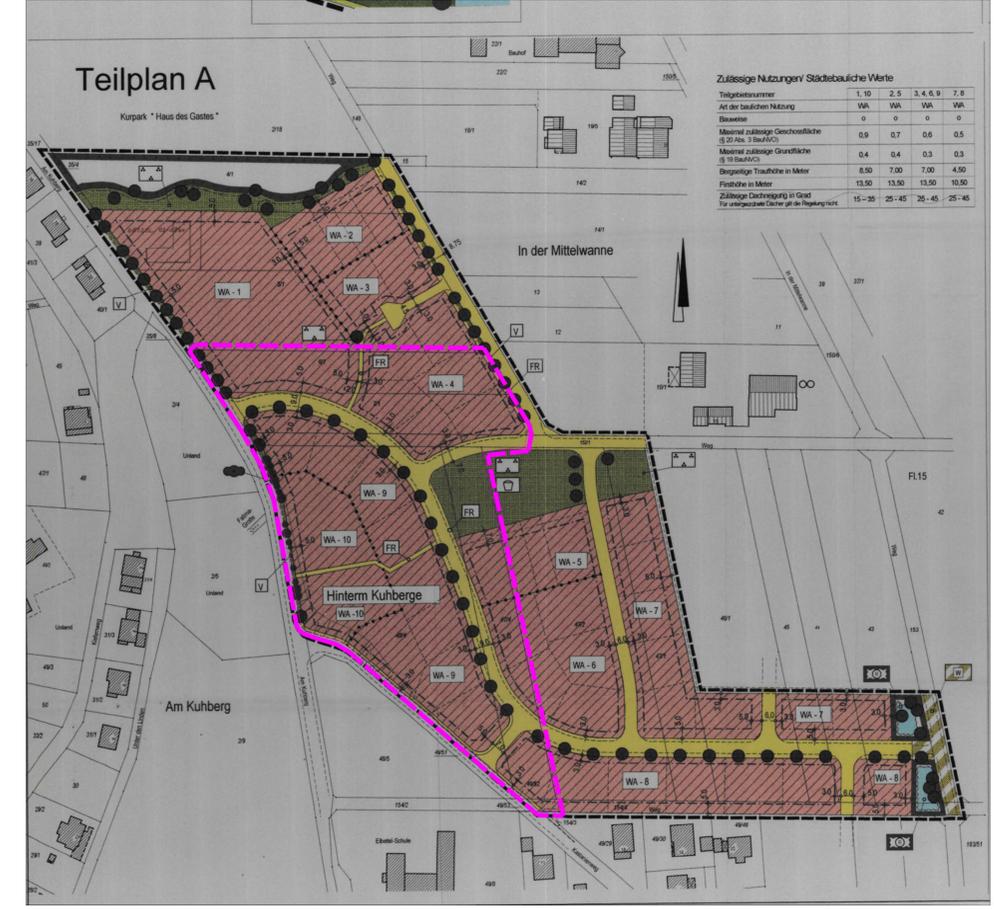
- maximal 1-2-malige Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf
- das Mahdgut ist einer Verwertung zuzuführen, eine Mulchmahd ist nicht gestattet
- der Einsatz von Düngem- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig
- Entwässerungsmaßnahmen oder Bodenauflösungen sind unzulässig

6. Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)
 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den, an öffentlichen Verkehrsflächen anschließenden, Grundstücken teilweise Ansochnungen und Abgrabungen notwendig. Diese Anlagen sind vom jeweiligen Eigentümer zu dulden.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/HBO)

Einfriedigungen
 Einfriedigungen sind als Zäune oder lebende Hecken mit standortgerechten Laubgehölzen zulässig, zu öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von max. 0,80 m, alle übrigen bis zu einer Höhe von max. 2,0 m. Bezugsfläche ist die Oberkante der fertiggestellten Verkehrfläche bzw. der natürlichen Geländeoberkante.

Gestaltung der Dächer
 Zulässig sind Dächer mit einer Neigung von 15° - 35° im WA1 im WA 4, WA5, WA6, WA8 und WA9 ist eine Dachneigung von 25° bis 45° zulässig.
 Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind auch Flachdächer zulässig.
 Flachdächer sind extensiv zu begrünen (z.B. Auffüllung mit kulturfähigem Substrat, so dass eine Extensivbegrünung mit niedrigwachsenden Stauden und Zwerggehölzen, Kräutern und Gräsern möglich ist).



Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“ mit 1. Änderung vom 29.01.2004 sowie überlagert Darstellung des Geltungsbereichs der 2. Änderung, ohne Maßstab



Baufeldräumung
 Die Baufeldräumung ist im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.

Boden
 Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Abgebobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermineralisierung oder Verfestigung zu schützen. Bei temporärer Nutzung von Boden (Anlage von Baustelleneinrichtungsfächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zudem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen. Der Boden ist nach DIN 18915 zu behandeln, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gelagerter verdichteter Flächen und Rekultivierung aller Baufelder. Bei Versiegelungen sind möglichst hohe Anteile mit wasserdurchlässigen Oberflächennaterialien auszuführen.

Bodendenkmale
 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmale entdeckt werden. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmale und Bodenfunde z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a. sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzertbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Erdhaushub
 Unbelasteter Erdhaushub soll verwertet werden, so dass bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein Anfallen unbelasteten Materials minimiert wird bzw. eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist. Sollte eine Verwertung überschüssigen Bodens mit mehr als 600 m³ Bodenmaterial außerhalb der Baugrundstücke vorgesehen sein (z.B. für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen), ist die Maß-

nahme gemäß § 4 Abs. 3 HAltBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz, GVBl. I vom 8. Oktober 2007, S. 652) in Verbindung mit § 12 BImSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BGBl. I vom 16. Juli 1999, S. 1554) der zuständigen Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Durchführungsbefehl unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes anzuzeigen.

Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel
 Es wird empfohlen, an den Fassaden der entstehenden Gebäude Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z.B. für Fledermäuse und Vögel zu schaffen.

Stellplätze und Garagen
 Stellplätze und Garagen sind gem. der Stellplatzsatzung der Stadt Naumburg in der aktuell gültigen Fassung anzulegen. Für jede Wohneinheit sind Stellplätze nachzuweisen, die auf der Grundlage der Stellplatzsatzung zu ermitteln sind.

Versorgungsleitungen / Telekommunikationsanlagen
 Versorgungsleitungen und Telekommunikationsanlagen sind unterirdisch als Kabel zu verlegen.

Nutzung von Dachflächenwasser für Brauchwasserzwecke
 Die technischen Bestimmungen zum Bau, Betrieb und der Kontrolle von Brauchwasserspeicheranlagen (hier: DVGW-ARbeitsblatt W 555, DIN 19899) sind zu beachten. Eine Inbetriebnahme von Anlagen zur Brauchwassernutzung ist dem Kreisgesundheitsamt des Landkreises Kassel anzuzeigen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
 Aufstellungsbeschluss vom 25.11.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg, am 03.12.2021 amtlich bekanntgemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.04.2022 bis einschließlich 23.05.2022. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14.04.2022 ortslich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden
 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 22.04.2022 bis einschließlich 23.05.2022 statt. (Anschreiben vom 14.04.2022).

Beteiligung der Öffentlichkeit
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.04.2022 bis einschließlich 23.05.2022. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14.04.2022 ortslich.

Beteiligung der Behörden
 Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 22.04.2022 bis einschließlich 23.05.2022 statt. (Anschreiben vom 14.04.2022).

Satzungsbeschluss
 Die 2. Änderung des Bebauungsplans I/28 „Hinterm Kuhberge II“ wurde am _____ gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg als Satzung beschlossen.

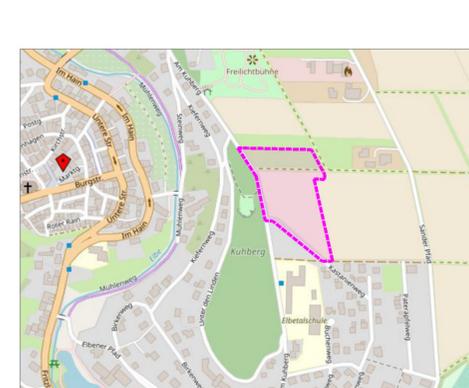
Naumburg, den _____
 Der Magistrat der Stadt Naumburg
 Naumburg, den _____
 Hable (Bürgermeister)

Ausfertigung
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg übereinstimmt und dass die der Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Der Magistrat der Stadt Naumburg
 Naumburg, den _____
 Hable (Bürgermeister)

VERMERK ÜBER DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
 Die 2. Änderung des Bebauungsplans I/28 „Hinterm Kuhberge II“ wurde am _____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung öffentlich bekanntgemacht.
 Die 2. Änderung des Bebauungsplans I/28 „Hinterm Kuhberge II“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Naumburg
 Naumburg, den _____
 Hable (Bürgermeister)



Lage im Raum (genordet, ohne Maßstab, Kartengrundlage: OSM Open Street Map)

Bauleitplanung der Stadt Naumburg
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“
ENTWURF

Planungsbüro Rupp
 Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
 Schützenstr. 43
 99084 Naumburg
 Tel.: 03641 399044
 planungsbuero@rupp.de

Im Auftrag der
STADT NAUMBURG
 Burgstraße 15
 34311 Naumburg

August 2023
 Maßstab 1 : 1.000